

Die Steuertermine

Abgabe- und Zahlungstermine

Nachfolgend werden einige Grundsätze zu den Pflichten zur Abgabe von Erklärungen und zur Fälligkeit von Steuerzahlungen dargestellt. Außerdem werden die Steuertermine 2019 dargestellt.

1. Gesetzliche Abgabe- und Zahlungstermine

a) Einkommensteuer und Kirchensteuer

Vorauszahlungen auf die Jahressteuerschuld von Einkommen- und Kirchensteuer sind vierteljährlich zu leisten am **11.03.**, **11.06.**, **10.09.** und **10.12.**

b) Körperschaftsteuer

Auch Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer sind (zum Beispiel von einer GmbH) vierteljährlich am **11.03.**, **11.06.**, **10.09.** und **10.12.** zu leisten.

c) Gewerbesteuer

Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer sind ebenfalls vierteljährlich zu entrichten. Hier gelten jedoch andere Zahlungstermine (**15.02.**, **15.05.**, **15.08.** und **15.11.**).

d) Grundsteuer

Bei der Grundsteuer gelten grundsätzlich dieselben vierteljährlichen Zahlungstermine wie bei der Gewerbesteuer. Jedoch kann die Gemeinde verlangen, dass die Beträge bis einschließlich 15 Euro auf einmal am **15.08.** und Beträge bis einschließlich 30 Euro je zur Hälfte am **15.02.** und **15.08.** zu zahlen sind.

e) Umsatzsteuer

Neben der Pflicht zur Zahlung von Umsatzsteuer hat ein Unternehmer die Pflicht zur Einreichung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen.

Diese Voranmeldungen sind jeweils für einen bestimmten sogenannten Voranmeldungszeitraum abzugeben, und zwar bis zum **10.** des nachfolgenden Monats. Bis dahin ist die Umsatzsteuer auch zu bezahlen. Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, wenn die Umsatzsteuer des vorangegangenen Kalenderjahres **nicht mehr als 7.500 Euro** betrug. Dann sind die Voranmeldungen grundsätzlich bis zum **10.01.**, **10.04.**, **10.07.** und **10.10.** abzugeben. Bis zu diesen Terminen ist die Umsatzsteuer regelmäßig auch zu begleichen.

Betrag die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr **mehr als 7.500 Euro**, dann sind die Umsatzsteuer-Voranmeldungen für **jeden Monat** abzugeben, und zwar immer am **10.** eines Monats für den vorangegangenen Monat. Bis dahin ist die Umsatzsteuer auch zu zahlen. Betrug die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.

Unabhängig von diesen Eurogrenzen ist bei Unternehmen, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit aufnehmen (**Existenzgründer**), im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und in dem Folgejahr der Voranmeldungszeitraum der **Kalendermonat**.

Die Fristen zur Abgabe der Voranmeldungen können auf Antrag des Unternehmers um einen Monat verlängert werden (sogenannte **Dauerfristverlängerung**). Dementsprechend verlängert sich die Zahlungsfrist. Bei Unternehmern, die zur monatlichen Voranmeldung verpflichtet sind, wird dem Antrag auf Dauerfristverlängerung nur stattgegeben, wenn sie jedes Jahr bis zum 10.02. eine **Sondervorauszahlung** in Höhe von **1/11** der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr anmelden und entrichten. Die Sondervorauszahlung wird in der Regel bei der Umsatzsteuervorauszahlung für den Dezember angerechnet.

f) Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer

Jeder Arbeitgeber muss für jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum eine Lohnsteuer-Anmeldung abgeben, und zwar **bis zum 10. des nachfolgenden Monats**. Bis zu diesen Terminen ist die Lohnsteuer auch an das Finanzamt abzuführen.

Anmeldungszeitraum ist jeder Kalendermonat, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr **mehr als 5.000 Euro** betragen hat. Hat die Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr **nicht mehr als 5.000 Euro**, aber **mehr als 1.080 Euro** betragen, ist das Kalendervierteljahr der Anmeldungszeitraum. Die Lohnsteuer-Anmeldungen sind dann bis zum **10.01.**, **10.04.**, **10.07.** und **10.10.** abzugeben. Hat die Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 800 Euro betragen, ist das Kalenderjahr der Anmeldungszeitraum. Abgabetermin ist dann der **10.01.**

Hinweis:

Bei der Lohnsteuer gibt es nicht die Möglichkeit einer Dauerfristverlängerung.

g) Abzugsbeträge bei Empfang von Bauleistungen

Bei Gegenleistungen für den Empfang einer Bauleistung ist eine Abzugssteuer vom Leistungsempfänger einzubehalten und abzuführen. Dies gilt insbesondere nur dann nicht, wenn der Leistungsempfänger die Bauleistung für den außerunternehmerischen Bereich bezieht, eine Freistellungsbescheinigung vorliegt oder bestimmte Bagatellgrenzen nicht überschritten sind.

Der Leistungsempfänger hat bis zum **10.** Tag nach Ablauf des Monats, in dem er die Gegenleistung erbracht hat, eine Steueranmeldung bei dem für den Leistenden zuständigen Finanzamt abzugeben.

Hinweis:

Wie bei der Lohnsteuer gibt es auch insoweit keine Möglichkeit einer Dauerfristverlängerung.

2. Termin am Wochenende oder Feiertag

Fällt einer der genannten Abgabe- oder Zahlungstermine auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, dann verlängert sich die Frist bis zum nächstfolgenden Werktag.

3. Schonfristen

Für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen wurde die Schonfrist ab 01.01.2004 abgeschafft. Die für alle Steuern geltende Zahlungsschonfrist in § 240 Absatz 3 Satz 1 Abgabenordnung bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Finanzamts wurde von fünf auf **drei Tage** verkürzt. Innerhalb der Schonfrist wird von der Erhebung eines Säumniszuschlages grundsätzlich abgesehen. Das gilt jedoch nicht bei Bar- oder Scheckzahlung. Das heißt, eine Bar- oder Scheckzahlung muss spätestens am Fälligkeitstag erfolgen. Die Finanzämter setzen aber

ausnahmsweise dann keinen Säumniszuschlag fest, wenn ein Scheck der Anmeldung beigelegt wird oder wenn die Steuer innerhalb von fünf Tagen nach Abgabe der Anmeldung durch Überweisung dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Wichtig:

Eine Zahlung nach dem Fälligkeitstermin, aber noch innerhalb der Zahlungs-Schonfrist ist keine fristgemäße Zahlung. Sie ist pflichtwidrig, bleibt aber sanktionslos. Wenn jedoch die Zahlungs-Schonfrist einmal versehentlich überschritten wird, zum Beispiel durch einen Fehler der Bank, setzt das Finanzamt Säumniszuschläge fest, ohne dass ein Erlass in Betracht kommt. Denn wer seine Steuern laufend unter Ausnutzung der Schonfrist zahlt, ist kein pünktlicher Steuerzahler und gilt nicht als erlasswürdig.

4. Abgabefrist für Steuererklärungen

Für das Kalenderjahr 2018 sind die Erklärungen

- zur Einkommensteuer
- zur Körperschaftsteuer
- zur Gewerbesteuer, einschließlich der Erklärungen zur gesonderten Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes sowie für die Zerlegung des Steuermessbetrags
- zur Umsatzsteuer sowie
- zur gesonderten oder zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 18 des Außensteuergesetzes nach § 149 Absatz 2 der Abgabenordnung (AO)

bis zum **31. Mai 2019** bei den Finanzämtern abzugeben.

Fristverlängerung

Sofern die vorbezeichneten Steuererklärungen durch Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne der §§ 3 und 4 Steuerberatungsgesetz (StBerG) angefertigt werden, wird vorbehaltlich des Absatzes 2 die Frist nach § 109 AO allgemein bis zum **31. Dezember 2019** verlängert.

Aufgrund begründeter Einzelanträge kann die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen bis zum 28. Februar 2020 verlängert werden. Eine weitergehende Fristverlängerung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Die allgemeine Fristverlängerung gilt nicht für Anträge auf Steuervergütungen. Sie gilt auch nicht für die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, wenn die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 2018 endete. Hat die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit vor dem 31. Dezember 2018 geendet, ist die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr einen Monat nach Beendigung der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit abzugeben (§ 18 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes).

Wichtige Steuertermine 2019 in Nordrhein-Westfalen (in Klammern der letzte Tag der Schonfrist)

Monat	Termin	Steuer	Monatlich	Vierteljährlich
Januar	10.01. (14.01.)	Lohn- und Kirchensteuer	12/2018	IV/2018
				Jahr 2018
		Umsatzsteuer	12/2018	IV/2018
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	11/2018	
Februar	11.02. (14.02.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	1/2019	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	12/2018	IV/2018
		1/11 Sonderzahlung für Dauerfristverlängerung		
	15.02. (18.02.)	Gewerbesteuer, Grundsteuer		I/2019
März	11.03. (14.03.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	2/2019	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	1/2019	
		Einkommensteuer, Körperschaftsteuer		I/2019
April	10.04. (15.04.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	3/2019	I/2019
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	2/2019	
Mai	10.05. (13.05.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	4/2019	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	3/2019	I/2019
	15.05. (20.05.)	Gewerbesteuer, Grundsteuer		II/2019
Juni	11.06. (14.06.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	5/2019	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	4/2019	
		Einkommensteuer, Körperschaftsteuer		II/2019
Juli	10.07. (15.07.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	6/2019	II/2019
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	5/2019	

August	12.08. (15.08.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	7/2019	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	6/2019	II/2019
	15.08. (19.08.)	Gewerbsteuer, Grundsteuer		III/2019
September	10.09. (13.09.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	8/2019	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	7/2019	
		Einkommensteuer, Körperschaftsteuer		III/2019
Oktober	10.10. (14.10.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	9/2019	III/2019
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	8/2019	
November	11.11. (14.11.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	10/2019	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	9/2019	III/2019
	15.11. (18.11.)	Gewerbsteuer, Grundsteuer		IV/2019
Dezember	10.12. (13.12.)	Lohn- und Kirchensteuer	11/2019	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	10/2019	
		Einkommensteuer, Körperschaftsteuer		IV/2019

Durch regionale Feiertage können sich Abweichungen ergeben.

Stand: Januar 2019

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Mitgliedsunternehmen der IHK Bonn/Rhein-Sieg erteilt weitere Information:

Detlev Langer, Tel: 0228/2284 134, Fax: 0228/2284-222, Mail: langner@bonn.ihk.de
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de

Verantwortlich: Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln,
www.ihk-koeln.de